



# Wirtschaft trifft Zoll

10. Dezember 2024



# Exportkontrolle

- A. Allgemeine Hinweise**
- B. Embargomaßnahmen gegen Russland; No-Russia-Clause**
- C. Verschärfung des Art. 12 VO (EU) 833/2014**
- D. „Jedermannspflicht“**





# Gliederung

## A. Allgemeine Hinweise

### I. Was ist Exportkontrolle?

### II. Warum überhaupt Exportkontrolle?

### III. 4 Säulen der Exportkontrolle

### IV. Hinweise

### V. Informationsquellen



# Gliederung

## B. Embargomaßnahmen gegen Russland

- I. Aktueller Sanktionsstand
- II. Rechtsgrundlage No-Russia-Clause
- III. Ausnahmen
- IV. Wortlaut der Vertragsklausel
- V. Codierung
- VI. Zuständige Stelle
- VII. Informationsquellen



# Gliederung

C. Verschärfung des Art. 12 VO (EU) 833/2014

D. Jedermannspflicht gem. Art. 6b VO 833/2014



## A. I. Was ist Exportkontrolle?

- Gemäß § 1 Absatz 1 Außenwirtschaftsgesetz ist der Güter-, Dienstleistungs-, Kapital-, Zahlungs- und sonstige Wirtschaftsverkehr mit dem Ausland, sowie der Verkehr mit Auslandswerten und Gold (Außenwirtschaftsverkehr) ist grundsätzlich frei.  
  
=> **ABER**: Der Außenwirtschaftsverkehr unterliegt Einschränkungen, die in Gesetzen, Verordnungen geregelt sind. Wie z.B. AWG, AWW, Dual-Use-VO, Feuerwaffenverordnung, Anti-Folter-Verordnung, sowie diverse Embargoverordnungen.
- Die Exportkontrolle ist ein unverzichtbares Instrument, um außen- und sicherheitspolitischen Risiken vorzubeugen, bzw. hierauf zu reagieren.
- Jedes Unternehmen ist selbst für die Exportkontrolle verantwortlich!





## A. II. Warum Exportkontrolle?

- Zentrales Ziel ist, eine Bedrohung Deutschlands oder seiner Bündnispartner durch konventionelle Waffen und Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
- Deutsche Exporte in Krisengebieten sollen weder konfliktverstärkend wirken, noch zur internen Repression oder anderen schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beitragen.
- Aufgrund der Einbindung in internationale Gremien verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland die auswärtigen Beziehungen nicht durch kritische Exporte zu belasten.
- Exportkontrollen dienen der Durchsetzung von Embargo-Beschlüssen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und Umsetzung der EU-Embargoverordnungen.



## A. III. Die 4 Säulen der Exportkontrolle:

### Exportkontrolle im Unternehmen

**WAS** liefern Sie?  
(güterbezogene  
Maßnahmen)

**WOHIN** liefern  
Sie?  
(länderbezogene  
Maßnahmen /  
Embargos)

An **WEN** liefern  
Sie?  
(personen-  
bezogene  
Maßnahmen /  
Sanktionen)

Für welchen  
**Ver-**  
**wendungs-**  
**zweck?**





## A. IV. Hinweise

- ❖ Bei fehlender Exportkontrolle drohen hohe straf- bzw. bußgeldrechtliche Konsequenzen
- ❖ Zur Exportkontrolle ist von sehr hoher Bedeutung, dass die Warennummer korrekt ermittelt und in der Anmeldung angegeben wird.
- ❖ Hierzu kann unter [ww.zoll.de](http://ww.zoll.de) der Elektronische Zolltarif (kurz: EZT) genutzt werden. Nur durch die korrekte Einreichung kann im Unternehmen, wie auch an der Zollstelle eine entsprechende Exportkontrolle stattfinden.





## A. IV. Hinweise

### ❖ Wie gehe ich mit einem „Treffer“ um?

Bei einem „Treffer“ muss unterschieden werden, ob es sich um ein **Ausführverbot** oder um eine **genehmigungspflichtige Ausfuhr** handelt. Bei einem Ausführverbot darf die Ware auf keinen Fall ausgeführt werden. Sollte die Ware unter den genehmigungspflichtigen Bereich fallen, liegt die Zuständigkeit beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).



## A. V. Informationsquellen

[www.zoll.de](http://www.zoll.de):



← Zurück zu  
**Außenwirtschaft, Bargeldverkehr**

**Embargomaßnahmen**

- Länderembargos
- Warenembargos
- Embargos gegen Personen und Organisationen

[🏠](#) > [Unternehmen](#) > [Fachthemen](#) > [Außenwirtschaft, Bargeldverkehr](#) > [Embargomaßnahmen](#)

### Embargomaßnahmen

Embargos sind Beschränkungen im Außenwirtschaftsverkehr, die aus außen- oder sicherheitspolitischen Gründen angeordnet werden. Sie beschränken oder untersagen Handlungen und Rechtsgeschäfte im Außenwirtschaftsverkehr gegenüber einem bestimmten Land oder bestimmten Personen bzw. Personengruppen.

Anlass für Embargos sind meist Beschlüsse des UN-Sicherheitsrates. Die Umsetzung erfolgt für die Mitgliedstaaten der EU in Form von Gemeinsamen Standpunkten auf dem Gebiet der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Verordnungen des Rates der Europäischen Union und Verbotsvorschriften der Außenwirtschaftsverordnung (§§ 74 ff. Außenwirtschaftsverordnung).

#### Weitere Informationen

- ↓ [Merkblatt des BAFA zum Außenwirtschaftsverkehr mit Embargo-Ländern](#)  
PDF | 175 KB | Datei ist nicht barrierefrei
- ↗ [Merkblatt des BAFA zu den länderunabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus](#)
- ↗ [Sanktionen und restriktive Maßnahmen der Europäischen Union \(Informationen in englischer Sprache\)](#)
- [Unterscheidungen bei den Embargos](#)



## B. Embargomaßnahmen gegen Russland; No-Russia-Clause





## B.I. Aktueller Stand - Russland

**VO (EU) 833/2014** (derzeit 14. Sanktionspaket) seit 24.06.2024

- Namensliste
- Allgemeine Verbote
- Einfuhr für Waren aus Russland
- Verkauf und Ausfuhr von Waren nach Russland
- Beförderungsverbot für russische Unternehmen
- Durchfuhrverbot
- Umgehungsausfuhren

**Neu! VO (EU) 2024/1485**





## B. II. Rechtsgrundlage

Art. 12g VO (EU) 833/2014 seit 20.03.2024

Vertragsvereinbarungen zur Unterbindung der Wiederausfuhr nach Russland und zur Eindämmung von Umgehungsausfuhren

- Durch die sogenannte No-Russia-Clause wird der Unternehmer dazu verpflichtet, den Wiederverkauf nach Russland vertraglich zu untersagen.
- Es handelt sich hierbei um Compliance-Vorschriften, die der Ausführer im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten („due diligence“) zu beachten hat.
- Dies gilt auch für die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum.





## B. II. Rechtsgrundlage

- Die Ausführer müssen die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich untersagen
- Das gilt nur für Güter oder Technologien gemäß den Anhängen XI, XX und XXXV der vorliegenden Verordnung, von gemeinsamen vorrangigen Gütern gemäß der Liste in Anhang XL der vorliegenden Verordnung oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland
- Mit Ausnahme der in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer





## B. II. Rechtsgrundlage

### Güter und Technologien nach Art. 12 g Abs. 1 VO (EU) 833/2014

Bezug	Warengruppen, beispielhaft
Anhang XI	- Güter zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrtindustrie - Schmieröle, Antennen, Materialprüfmaschinen, Flüssigkeitsstands-/ Gasstandsanzeiger
Anhang XX	z.B. Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive
Anhang XXXV	Feuerwaffen und Waffen, z. B. Luft- Gasdruckgewehre
gemeinsame vorrangige Gütern gem. Liste in Anhang XL	z.B. Schaltungen, Halbleiterbauelemente, bestimmte elektrische Geräte, Funknavigationsgeräte, Stromrichter
Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 in ein Drittland	Feuerwaffen und Munition







## B. III. Ausnahmen von Art. 12g

Art. 12g Abs. 1 findet keine Anwendung auf die in Anhang VIII aufgeführten Partnerländer:

<b>USA</b>	<b>Neuseeland</b>
<b>Japan</b>	<b>Norwegen</b>
<b>Vereinigtes Königreich</b>	<b>Schweiz</b>
<b>Südkorea</b>	<b>Liechtenstein</b>
<b>Australien</b>	<b>Island</b>
<b>Kanada</b>	





## B. III. Ausnahmen von Art. 12g

Abs. 2 lit a: In Anhang CL aufgeführte Güter der KN-Codes  
8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93  
=> CNC-Maschinen und Teile

Abs. 2 lit b: bei Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19.12.2023  
geschlossen wurden und andere als unter lit. a genannten  
Güter betreffen, bis zum 1. Januar 2025 oder bis zu ihrem  
Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt





## **B. III. weitere Ausnahme von Art. 12g Abs. 1 und Meldepflicht**

Abs. 2a) bei Verträgen zu öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden

Da der Begriff „Behörde“ nicht definiert ist, ist die Absicherung beim BAFA angeraten

Abs. 2 b) Meldepflicht des Ausführers gegenüber der zust. Behörde des Mitgliedstaats, in dem dieser ansässig oder niedergelassen ist innerhalb von 2 Wochen nach Vertragsabschluss





## B. IV offizieller Wortlaut; englisch;

**Formulierungsvorschlag** der EU-Kommission (nur auf Englisch verfügbar):

“(1) The [Importer/Buyer] shall not sell, export or re-export, directly or indirectly, to the Russian Federation or for use in the Russian Federation any goods supplied under or in connection with this Agreement that fall under the scope of Article 12g of Council Regulation (EU) No 833/2014.

(2) The [Importer/Buyer] shall undertake its best efforts to ensure that the purpose of paragraph (1) is not frustrated by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers.

(3) The [Importer/Buyer] shall set up and maintain an adequate monitoring mechanism to detect conduct by any third parties further down the commercial chain, including by possible resellers, that would frustrate the purpose of paragraph (1).

(4) Any violation of paragraphs (1), (2) or (3) shall constitute a material breach of an essential element of this Agreement, and the [Exporter/Seller] shall be entitled to seek appropriate remedies, including, but not limited to:

- (i) termination of this Agreement; and
- (ii) a penalty of [XX]% of the total value of this Agreement or price of the goods exported, whichever is higher.

(5) The [Importer/Buyer] shall immediately inform the [Exporter/Seller] about any problems in applying paragraphs (1), (2) or (3), including any relevant activities by third parties that could frustrate the purpose of paragraph (1). The [Importer/Buyer] shall make available to the [Exporter/Seller] information concerning compliance with the obligations under paragraph (1), (2) and (3) within two weeks of the simple request of such information.”





## B. IV. Wortlaut; deutsche Übersetzung (google)

„(1) Der [Importeur/Käufer] darf keine Waren, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit diesem Abkommen geliefert werden und in den Geltungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates fallen, direkt oder indirekt in die Russische Föderation verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation verwenden.

(2) Der [Importeur/Käufer] unternimmt alle Anstrengungen, um sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

(3) Der [Importeur/Käufer] richtet einen angemessenen Überwachungsmechanismus ein und unterhält ihn, um Verhaltensweisen von Dritten weiter unten in der Handelskette, einschließlich möglicher Wiederverkäufer, aufzudecken, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

(4) Jeder Verstoß gegen die Absätze (1), (2) oder (3) stellt einen wesentlichen Verstoß gegen einen wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung dar, und der [Exporteur/Verkäufer] ist berechtigt, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

(i) Kündigung dieser Vereinbarung; und

(ii) eine Strafe in Höhe von [XX] % des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

(5) Der [Importeur/Käufer] informiert den [Exporteur/Verkäufer] unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3), einschließlich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der [Importeur/Käufer] stellt dem [Exporteur/Verkäufer] Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Absatz (1), (2) und (3) innerhalb von zwei Wochen nach der einfachen Anforderung dieser Informationen zur Verfügung.“



## B. V. Codierung

# ATLAS-Info 0669/24 vom 24. Oktober 2024

Datum: 24. Oktober 2024

**Betreff:** ATLAS – Info 0669/24

**Bezug:**

GZ: 06010302#0015#0669 – 0669/2024 (bei Antwort bitte angeben)

## ATLAS-Ausfuhr

### Artikel 12g Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und Artikel 8g Verordnung (EG) Nr. 765/2006

Die Generaldirektion der EU-Kommission (TAXUD) veröffentlicht im Kontext der Sanktionen gegenüber Russland bzw. Belarus neue Codierungen für die Erklärung, dass die Wiederausfuhr nach Russland bzw. Belarus und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland bzw. Belarus gemäß Artikel 12g VO (EU) Nr. 833/2014 bzw. Artikel 8g VO (EG) Nr. 765/2006 vertraglich untersagt wurde bzw. diese Vorgaben nicht gelten.

Für die Anmeldung in ATLAS-Ausfuhr stehen ab sofort folgende Codierungen zur Verfügung:

## B. V. Codierung

Codierung	Russland VO (EU) Nr. 833/2014	Codierung	Belarus VO (EG) Nr. 765/2006
Y 227	Die Wiederausfuhr nach <b>Russland</b> und die Wiederausfuhr zur Verwendung in <b>Russland</b> wurden gemäß Artikel 12g Abs. 1 vertraglich untersagt	Y230	Die Wiederausfuhr nach <b>Belarus</b> und die Wiederausfuhr zur Verwendung in <b>Belarus</b> wurden gemäß Artikel 8g Abs. 1 vertraglich untersagt
Y 228	Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2 Buchst. b VO von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach <b>Russland</b> und die Wiederausfuhr zur Verwendung in <b>Russland</b> vertraglich zu untersagen	Y231	Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 2 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach <b>Belarus</b> und die Wiederausfuhr zur Verwendung in <b>Belarus</b> vertraglich zu untersagen
Y229	Ausnahme gemäß Artikel 12g Abs. 2a von der Verpflichtung nach Artikel 12g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach <b>Russland</b> und Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen	Y232	Ausnahme gemäß Artikel 8g Abs. 3 von der Verpflichtung nach Artikel 8g Abs. 1, die Wiederausfuhr nach <b>Belarus</b> und die Wiederausfuhr zur Verwendung in <b>Belarus</b> vertraglich zu untersagen





## B. VI. Zuständige Stelle

BAFA = Bundesamt für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle, Eschborn

→ Außenwirtschaft → Ausfuhrkontrolle → Embargos- Länder → Russland  
Hier finden sich Rechtsverordnungen, sowie häufig gestellte Fragen zu Einzelthemen  
Stichwort: no-russia-clause

Kontakt BAFA

### **Russland-Embargo**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Frankfurter Straße 29 – 35  
65760 Eschborn

### **Hotline Russland-Embargo**

Telefon: 06196 908-1237

Erreichbarkeit:

Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr – 15:00 Uhr





## B. VII. Informationsquellen

Merkblatt zum Außenwirtschaftsverkehr mit der Russischen Föderation [Stand: 26. November 2024]

<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/FAQ/Sanktionen-Russland/faq-russland-sanktionen.html>

Zuletzt aktualisiert am 29.11.2024

=> Fragen 65 - 72 zur No-Russia-Clause





## C. Verschärfung des Art. 12 VO (EU)833/2014

### ❖ *Bis 24.06.2024:*

„Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehenen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.“

### ❖ *Ergänzung seit 25.06.2024*

„...auch wenn mit der Beteiligung an solchen Tätigkeiten dieser Zweck oder diese Wirkung nicht absichtlich angestrebt wird, es aber für möglich gehalten wird, dass sie diesen Zweck oder diese Wirkung hat, und diese Möglichkeit billigend in Kauf genommen wird.“





## D. „Jedermannspflicht“

Art. 6b VO 833/2014

Verpflichtung von natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, Informationen, welche die Umsetzung dieser Verordnung erleichtern zu melden

- ❖ seit dem 11. Sanktionspaket 24.06.2023
- ❖ In der aktuellen Version seit 19.12.2023
  
- Risikobewertung durchführen und Kontrollmechanismen implementieren





## D. „Jedermannspflicht“

Art. 6b VO 833/2014

Meldepflicht innerhalb von zwei Wochen nach Informationserhalt

- [Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de](mailto:Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) BAFA für Güter und Güterbezogener Dienstleistungen
- [sz.finanzsanktionen@bundesbank.de](mailto:sz.finanzsanktionen@bundesbank.de) Bundesbank für Gelder, Finanzmittel oder Finanzhilfen





# **Auch ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!**

Hauptzollamt Lörrach

- Sachgebiet Abgabenerhebung -

ZARin Susanne GÜthner

Fachgebietsleiterin B 3

Tel. +49 (0)761 / 1371-2300

[poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de](mailto:poststelle.hza-loerrach@zoll.bund.de)

beBPO: Hauptzollamt Lörrach

